

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0081/2021/IV

Datum:

01.04.2021

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte
hier: Gemeinsame Sitzungen von Bezirksbeiräten**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0081/2021/IV

00319290.doc

...

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zu Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit dem TOP-Antrag 0017/2020/AN von der Bunten Linken, unterstützt von den Fraktionen DIE LINKE, SPD, der Arbeitsgemeinschaft GAL / FWV und von Stadtrat Wassem Butt, HiB, wurde eine Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte bezüglich der Zusammenlegung von Sitzungen mehrerer eigenständiger Gremien beantragt. Die Sitzungsdienste und das Rechtsamt informieren mit dieser Vorlage über die Sach- und Rechtslage.

Begründung:

Mit TOP-Antrag Nummer 0017/2020/AN vom 09.01.2020 haben die Antragsteller beantragt, die Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte durch folgende Regelung zu ergänzen:

„§ 5a Gemeinsame Sitzung von Bezirksbeiräten

(1) Bezirksbeiräte können gemeinsam tagen, um Angelegenheiten zu beraten, die zwei oder mehrere Stadtteile betreffen. Die Bezirksbeiräte sind gemeinsam einzuberufen, wenn jeweils ein Viertel ihrer Mitglieder dies entsprechend § 5 (2) beantragt.

(2) Abstimmungen über die Gegenstände der Beratung erfolgen jeweils getrennt in den einzelnen Bezirksbeiräten.“

Auf diesem Wege würden die einzelnen selbständigen Bezirksbeiratsgremien die Möglichkeit erhalten, den Oberbürgermeister zu zwingen, mehrere selbständige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

Diese von der Bunten Linken, der Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV, der Fraktion DIE LINKE, der SPD-Fraktion und von Stadtrat Butt, HiB beantragte Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte würde gegen die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung verstoßen. Sie wäre rechtswidrig, der Oberbürgermeister müsste einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates nach § 43 Absatz 2 Gemeindeordnung widersprechen.

Dies ist den Antragstellern von der Verwaltung wiederholt schriftlich mitgeteilt worden. Aufgrund einer Beschwerde, die die Antragsteller daraufhin beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingelegt hatten, liegt den Beteiligten seit dem 15.01.2021 die Bestätigung dieser Rechtsauffassung der Verwaltung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vor. Das Regierungspräsidium hat entschieden, dass der Antrag zwar auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates genommen werden müsse, da die Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte in die Befassungskompetenz des Gemeinderates falle (was von Anfang an unstrittig war), dass die Prüfung durch das Regierungspräsidium aber auch ergeben habe,

„dass die mit dem soeben näher skizzierten Antrag begehrte Sachentscheidung rechtswidrig wäre. Die Gemeindeordnung sieht kein Minderheitenrecht für Gemeinderäte - und damit auch Bezirksbeiräte - vor, welches es ermöglichen würde, die gemeinsame Einberufung verschiedener selbständiger Gremien zu erzwingen. Das Gremium kann den Oberbürgermeister, der grundsätzlich alleine für die Einberufung des Gremiums zuständig ist, bei Vorliegen bestimmter Quoren lediglich dazu zwingen, das betreffende Gremium selbst einzuberufen.“ (Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.01.2021, letzter Absatz).

Das Regierungspräsidium hat diese Rechtsauffassung mit E-Mail vom 24.03.2021 aufgrund erneuter Rückfrage nochmals ausdrücklich bestätigt.

Die Antragsteller wurden deshalb von der Verwaltung gefragt, ob der Antrag trotz dieser eindeutigen Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung genommen werden solle. Die Antragsteller haben dies mit Schreiben an den Oberbürgermeister vom 20.02.2021 ausdrücklich bejaht.

Die rechtlichen Hintergründe noch einmal kurz zusammengefasst: Die angestrebte Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte ist mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage

unzulässig. Zwar ist der Gemeinderat für die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte zuständig (§ 65 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und § 36 Absatz 2 Gemeindeordnung), jedoch handelt es sich bei der Zusammenlegung von Sitzungen mehrerer eigenständiger Gremien nicht um eine Regelung des Sitzungsablaufes eines bestehenden Gremiums. Es geht vielmehr um die Frage, ob bzw. wann unterschiedliche (mehrere selbständige) Gremien gemeinsam tagen.

Die Einladung, Leitung und Durchführung der Sitzungen bestehender Gremien einschließlich der der Bezirksbeiräte fällt aber (soweit ersichtlich ist dies ebenfalls unstreitig) in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters. Diese originäre Aufgabe und Zuständigkeit (§ 43 Absatz 1 Gemeindeordnung, § 11 Geschäftsordnung Gemeinderat) kann vom Gemeinderat mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nicht beschnitten werden.

Der Oberbürgermeister hat in der Ältestenratssitzung vom 03.03.2021 in Bezug auf diese und vergleichbare Verfahrensfragen verdeutlicht, dass er dem Ältestenrat - als dem für die Abstimmung von Verfahrensfragen zuständigen gemeinderätlichen Gremium - entsprechende Vorschläge im Einzelfall vorlegen und mit dem Ältestenrat besprechen werde.

Festzuhalten bleibt im Ergebnis, dass der Oberbürgermeister nicht durch eine verpflichtende Regelung in der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte gezwungen werden kann, mehrere selbständige Gremien zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

Ergänzender Hinweis zum Widerspruchsverfahren: Einem rechtswidrigen Beschluss des Gemeinderates muss der Oberbürgermeister nach § 43 Absatz 2 Gemeindeordnung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist der Gemeinderat nach § 43 Absatz 2 Satz 4 Gemeindeordnung innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, in der der Beratungsgegenstand unter Angabe der Widerspruchsgründe erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss. Sollte der Gemeinderat den Beschluss trotz der vorgebrachten Gründe fassen, muss der Oberbürgermeister diesem erneut widersprechen und unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplans sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner